



**GEMEINDE
ULMIZ**

REGLEMENT

VOM 3. MAI 2017

**ÜBER DIE BETEILIGUNG DER
GEMEINDE AN DEN KOSTEN DER
SCHULZAHNÄRZTLICHEN
BEHANDLUNGEN**

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (SGF 140.1) und dessen Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (SGF 140.11);
- gestützt auf das Gesetz vom 19. Dezember 2014 über die Schulzahnmedizin (SZMG; SGF 413.5.1) und dessen Ausführungsreglement vom 21. Juni 2016 (SZMR; SGF 413.5.11);
- gestützt auf die Verordnung über den Taxpunkt看wert des Tarifs der Leistungen des Schulzahnpflegedienstes (SGF 413.5.17);
- gestützt auf das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (GesG; SGF 821.0.1);
- gestützt auf die Verordnung vom 9. März 2010 über die Pflegeleistungserbringer (PLV; SGF 821.0.12),

beschliesst:

ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

- Art. 1** ¹ Dieses Reglement hat zum Zweck, den Umfang der Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der Kontrollen und schulzahnärztlichen Behandlungen von Kindern festzulegen, deren Eltern auf Gemeindegebiet wohnhaft sind.
- ² Beiträge erfolgen an die Kosten der Kontrollen und Behandlungen der im Kanton Freiburg wohnenden Kinder und Jugendlichen, die im schulpflichtigen Alter sind oder die obligatorischen Schulen besuchen, nach Abzug der Leistungen Dritter (Versicherungseinrichtungen usw.).

FINANZIELLE HILFE DER GEMEINDE

- Art. 2** ¹ Die finanzielle Hilfe der Gemeinde wird für die vom Schulzahnpflegedienst (danach: der Dienst) oder von einem Privatzahnarzt oder einer Privatzahnärztin erbrachten Leistungen gewährt, der oder die zur selbständigen Berufsausübung im Kanton Freiburg oder in einem anderen Kanton der Schweizerischen Eidgenossenschaft ermächtigt ist.
- ² Der maximale Taxpunkt看wert für die Berechnung der finanziellen Hilfe ist derjenige des Dienstes.

Diese Leistungen umfassen:

- a) Zahn- und Zahnfleischkontrollen
- b) zahnerhaltende Behandlungen

KONTROLLE UND ZAHNBEHANDLUNGEN

- Art. 3** Die Kosten der Kontrollen und der zahnerhaltenden Behandlungen werden von der Gemeinde gemäss der angefügten Einschätzungstabelle übernommen.

KIEFERORTHOPÄDISCHE BEHANDLUNGEN UND ZAHNSCHÄDEN

- Art. 4** Für kieferorthopädische Behandlungen und Zahnschäden aus Unfallfolgen leistet die Gemeinde keine Beiträge.

RECHTSMITTEL

Art. 5 ¹ Die in Anwendung dieses Reglements vom Gemeinderat oder von einem dem Gemeinderat unterstellten Organ gefällten Entscheide, können innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Gemeinderat mit Einsprache angefochten werden (Art. 103 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege: VRG; Art. 153 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Gemeinden: GG).

² Die Einspracheentscheide des Gemeinderats können innert 30 Tagen seit ihrer Mitteilung mit Beschwerde beim Oberamtmann angefochten werden. (Art. 116 Abs. 2 VRG und Art. 153 Abs.1 GG).

AUFHEBUNG DER VORHERIGEN BESTIMMUNGEN

Art. 6 Das Reglement der Gemeinde Ulmiz vom 30. April 2003 bzw. vom 27. Mai 2004 über die Beteiligung der Gemeinde Ulmiz an den Kosten der schulzahnärztlichen Behandlungen sowie allfällige vorherige Bestimmungen werden aufgehoben.

INKRAFTTRETEN

Art. 7 Dieses Reglement tritt zum Zeitpunkt seiner Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung angenommen am 3. Mai 2017

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin



Beat Aeberhard



Cinzia Weber

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales, am 17. Mai 2017

Anne-Claude Demierre
Staatsrätin, Direktorin



Einschätzungstabelle

Anzahl Kinder	steuerbares Einkommen *											
	bis 35'000.--	bis 40'000.--	bis 45'000.--	bis 50'000.--	bis 55'000.--	bis 60'000.--	bis 65'000.--	bis 70'000.--	bis 75'000.--	bis 80'000.--	mehr als 80'000.--	
1		4	3	2	1							
2			4	3	2	1						
3				4	3	2	1					
4					4	3	2	1				
5						4	3	2	1			
6 und mehr							4	3	2	1		

* Bei quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern entspricht das anrechenbare Einkommen 80% des steuerbaren Brutto-Jahreseinkommens (inkl. Familienzulagen).

Beiträge der Gemeinde: (Ab CHF 80.-- Schulzahnarztkosten pro Jahr und Familie)


- graue Zone = 10% zu Lasten der Eltern 90% zu Lasten der Gemeinde
- Kategorie 4 = 20% zu Lasten der Eltern 80% zu Lasten der Gemeinde
- 3 = 40% zu Lasten der Eltern 60% zu Lasten der Gemeinde
- 2 = 60% zu Lasten der Eltern 40% zu Lasten der Gemeinde
- 1 = 80% zu Lasten der Eltern 20% zu Lasten der Gemeinde



gestrichelte Zone = 100 % zu Lasten der Eltern 0% zu Lasten der Gemeinde

Der maximale Kostenbeitrag der Gemeinde ist auf CHF 500.-- pro Kind und Jahr beschränkt.

Genehmigung siehe Rückseite

Durch die Gemeindeversammlung angenommen am 3. Mai 2017


 Der Gemeindepräsident
 Beat Aeberhard


 Die Gemeindegeschreiberin

 Cinzia Weber

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales am 30. Mai 2017

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'AC Demierre'.

Anne-Claude Demierre
Staatsrätin, Direktorin